

1 RENTENPAPIER

2 - ENTWURF-

3

4

5 Präambel

6

7 Die Rente ist mehr als ein Einkommen im Alter. Sie ist Lohn für Lebensleistung. Sie drückt
8 Wertschätzung sowohl gegenüber der eigenen Lebensleistung eines Arbeitslebens als
9 auch der jungen Generation gegenüber der älteren Generation aus. Daraus erwächst eine
10 Erwartungshaltung an die Rente, der sie sich stellen und die sie erfüllen muss, wenn sie
11 auch weiterhin eine Erfolgsgeschichte bleiben will.

12

13 Dabei leiten uns als Christdemokraten drei klare Prinzipien. Zum einen muss sich Leistung
14 lohnen. Jemand, der gearbeitet hat, muss mehr haben als jemand, der nicht gearbeitet
15 hat. Zum zweiten muss die Rente ein Leben in Würde ermöglichen. Sie muss immer mehr
16 sein als nur Armutsbekämpfung. Zum dritten muss die Rente nachhaltig sicher sein.
17 Deshalb muss die Rente solide finanziert sein.

18

19 Der demografische Wandel verändert die Zusammensetzung unserer Gesellschaft. Die
20 Digitalisierung verändert unsere Arbeitswelt. Die Dekarbonisierung wird unsere Art des
21 Wirtschaftens und Lebens verändern. Alle drei Umwälzungen haben auch Einfluss auf die
22 Rente. Sie gilt es zukunftsfest zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen sind
23 Strukturreformen in der Rentenversicherung und auch in allen anderen
24 Sozialversicherungszweigen dringend notwendig.

25

26

27 Dazu wollen wir als CDU einen entscheidenden Beitrag leisten. Deshalb schlagen wir
28 folgende Punkte vor:

29

30 1. Wir erneuern den Generationenvertrag

31

32 1.1. Lastenausgleich zwischen den Generationen

33

34 Die Arbeitnehmer von heute erwirtschaften mit ihren Löhnen die Rente der
35 Älteren. Damit steht die jüngere Generation für die ältere ein. Daran halten wir
36 fest. Angesichts des demografischen Wandels wird es in Zukunft mehr Rentner
37 und weniger Arbeitnehmer geben. Blicke alles wie es ist, wäre die Rente auf
38 Dauer nicht finanzierbar. Stellschrauben für eine Anpassung der Gesetzlichen
39 Rentenversicherung (GRV) an die sich verändernden Bedingungen finden sich
40 sowohl auf der Finanzierungs- als auch auf der Leistungsseite.

40

41 Um den Generationenvertrag zukunftsfähig zu erhalten, fordern wir einen
42 Lastenausgleich zwischen den Generationen. Dabei müssen grundsätzlich bei
43 allen zukünftigen Reformen in der GRV die Belastungen zu gleichen Teilen auf
44 die Finanzierungsseite (Beitragssatz, Bundeszuschuss) und die Leistungsseite
45 (Rentenniveau, Renteneintrittsalter) verteilt werden. Belastungen durch den
46 demografischen Wandel können nicht einseitig nur durch Veränderung einer

47 Stellschraube zu Lasten einer Generation aufgefangen werden.
48

49 **1.2. Rentenfinanzierung, Beitragssatz und gesamtgesellschaftliche Leistungen**

50 Der Beitragssatz muss nach derzeitiger Rechtslage bis 2025 unter 20 Prozent
51 und bis 2030 unter 22 Prozent des Bruttogehalts liegen. Er finanziert derzeit rund
52 70 Prozent der gesamten Ausgaben der GRV. Der Anteil der
53 versicherungsfremden Ausgaben liegt bei ca. 20 Prozent.
54

55 Die CDU spricht sich dafür aus, dass das Äquivalenzprinzip weiterhin das
56 dominierende Prinzip in der gesetzlichen Rentenversicherung sein muss. Deshalb
57 müssen die beitragsbasierten Rentenzahlungen auch durch paritätische
58 Beitragseinnahmen finanziert werden.
59

60 **1.3. Rentenfinanzierung - Sonstige Einnahmen**

61 Steigende Kosten der Alterssicherung können nicht nur von den Beitragszahlern
62 aufgefangen werden. Dies würden den Wirtschaftsfaktor Arbeit in Deutschland
63 verteuern. Die technische Entwicklung führt tendenziell dazu, dass Unternehmen
64 mit weniger Personal höhere Gewinne erzielen. Personalintensive Unternehmen
65 werden daher durch steigende Sozialversicherungsbeiträge überproportional
66 belastet.
67

68 Diese Entwicklung wollen wir durch einen zusätzlichen Beitrag zur GRV
69 korrigieren. Dazu wollen wir bis 2025 entscheiden, ob ab 2030 die Beitragspflicht
70 zur GRV auf Einkünfte jenseits des Arbeitsentgelts erhoben werden soll oder eine
71 stärkere Steuerfinanzierung zur Stabilisierung der Höhe der
72 Sozialversicherungsbeiträge sinnvoll ist.
73

74 **1.4. Rentenleistung - Renteneintrittsalter**

75 Die Lebenserwartung steigt pro Geburtsjahrzehnt um ca. 1,5 Jahre. Ohne weitere
76 Veränderung fließt diese zusätzliche Lebenszeit ab dem Jahr 2030 vollumfänglich
77 in die Rentenphase ein. Die Folge wären deutlich längere Rentenbezugszeiten,
78 deren Finanzierbarkeit unter dem Gebot der Beitragssatzstabilität und der
79 Generationengerechtigkeit fraglich ist. Daher schlagen wir ein Stufenmodell vor,
80 um zunächst das Regelrenteneintrittsalter zu erreichen und zusätzlich noch
81 stärkere Anreize für längeres arbeiten zu schaffen.
82

83 Die erste Stufe ist bei der Rehabilitation anzusetzen. Die medizinische und
84 berufliche Rehabilitation ist ein wichtiges Instrument, die Leistungsfähigkeit der
85 Versicherten – nach Krankheit oder Unfall – wiederherzustellen. Die Träger in den
86 gesetzlichen Sozialversicherungszweigen müssen daher die Zusammenarbeit
87 noch mehr intensivieren, um das hohe Niveau der Rehabilitation noch weiter zu
88 verbessern, Qualitätsstandards abzustimmen und die Zusammenarbeit, mit dem
89 Ziel der effizienten Unterstützung der Versicherten, zu optimieren.
90

91 Als zweite Stufe wollen wir längeres Arbeiten stärker anreizen. Zukünftig wollen
92 wir einen höheren Zuschlag ermöglichen, sofern er versicherungsmathematisch

93 in der Gesamtberechnung darstellbar ist. Dies soll auch anhand von
94 Rechenbeispielen in der Renteninformation veranschaulicht werden.

95
96 Zum anderen wollen wir auch die Flexirente attraktiver machen. Dazu werden wir
97 die bisherigen Hinzuverdienstbeschränkungen vor Erreichen der
98 Regelaltersgrenze vereinfachen und attraktiver gestalten.

99
100 Gewonnene Lebenszeit muss aber zur Erhaltung der Generationengerechtigkeit
101 auch zum Teil in Erwerbstätigkeit verbracht werden. Daher ist zu prüfen, in
102 welchem Umfang die gewonnene Lebenszeit ausgewogen auf Erwerbsphase und
103 Rentenphase verteilt werden kann. Allerdings ist auch zu beachten, dass
104 insbesondere schlechter bezahlte Jobs tendenziell körperlich anstrengender sind
105 und die Lebenserwartung dieser Arbeitnehmer geringer ist.

106 -----
107 Als dritte Stufe wollen wir deshalb ab 2030 die Regelaltersgrenze umstellen auf
108 eine Regelversicherungszeit, mit der das individuelle Renteneintrittsalter
109 errechnet wird, und diese automatisch an die Lebenserwartung anpassen.
110 Ausgehend von der Regelaltersgrenze im Jahr 2030 ergibt sich eine
111 Regelversicherungszeit von 45 Jahren für einen Eckrentner. Zukünftig müssen
112 die 45 Jahre Regelversicherungszeit erbracht werden, um abschlagsfrei in Rente
113 gehen. Vorzeitiger oder späterer Bezug der Rente zu diesem Zeitpunkt werden
114 mit Ab- bzw. Zuschlägen belegt. Ausgangspunkt für die Regelversicherungszeit
115 ist der Zeitpunkt des ersten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrags bzw.
116 Ausbildungsvertrags, spätestens jedoch das Datum, an dem es keinen
117 gesetzlichen Anspruch mehr auf Kindergeld gibt.

118
119 Die Regelversicherungszeit wird entsprechend der Lebenserwartung angepasst.
120 Grundsätzlich soll die gewonnene Lebenszeit je zur Hälfte auf Erwerbsarbeitszeit
121 und Rentenzeit aufgeteilt werden. Die festzulegende Regelversicherungszeit wird
122 von der GRV für einen Zehnjahreszeitraum fünf Jahre im Voraus anhand der
123 Entwicklung der Lebenserwartung der vergangenen zehn Jahre bestimmt. Sollten
124 die anderen Parameter zur Verbesserung der Ein- und Ausgaben der GRV
125 bereits zu einer nachhaltigen Finanzierung der GRV innerhalb der von uns in
126 diesem Papier aufgestellten Prämissen führen, so kann die Anpassung
127 ausgesetzt werden.

128 129 **1.5. Rentenleistung - Rentenniveau**

130 Das Rentenniveau muss nach derzeitiger Rechtslage bis 2025 über 48 Prozent
131 und bis 2030 über 43 Prozent des durchschnittlichen Nettogehalts vor Steuern
132 liegen. Das Rentenniveau trifft keine Aussage über den Rentenanspruch der
133 einzelnen Versicherten, da es nicht in direkter Beziehung zum individuellen
134 Erwerbseinkommen steht. Es stellt auch nicht den Rentenanteil am zuletzt
135 erzielten Lohn dar (sog. Lohnersatzrate). Vielmehr gibt das Rentenniveau der
136 Politik eine Messzahl an die Hand, um prüfen zu können, inwieweit die
137 Rentenanpassungen im Zeitverlauf den Lohnsteigerungen folgen und die Renten
138 damit noch ihre Lohnersatzfunktion erfüllen. Ein sinkendes Rentenniveau

139 bedeutet nicht, dass die Renten sinken (dies ist gesetzlich ausgeschlossen),
140 sondern dass die Anpassungen in Relation zu dem Durchschnittseinkommen der
141 Arbeitnehmer lediglich niedriger ausfallen.

142
143 Ursächlich für das kontinuierliche Absinken des Rentenniveaus sind vor allem die
144 in der Anpassungsformel aufgenommenen Dämpfungsfaktoren
145 (Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor) sowie den nicht mehr existenten
146 Riesterfaktor. Dadurch folgen die Rentenanpassungen nicht mehr vollumfänglich
147 den Lohnsteigerungssätzen. Durch Beitragssatzsenkungen bzw. guter
148 wirtschaftlicher Entwicklung können diese Faktoren jedoch auch
149 anpassungssteigernd wirken.

150
151 Das Rentenniveau ist für viele Bürger unverständlich und in Bezug auf die eigene
152 Rente schwer nachvollziehbar. Deshalb schlagen wir ein neues
153 Berechnungsmodell vor. Für das zukünftige Rentenniveau ab 2030 wollen wir,
154 dass pro Erwerbsjahr ein Prozent des individuellen durchschnittlichen
155 Lebensarbeitseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird.

156
157 Bei der Rentenanpassung werden wir beim bisherigen Modell bleiben. Wenn die
158 Löhne steigen, sollen auch nach wie vor die Renten steigen. Eine
159 Rentenanpassung an die Inflation lehnen wir ab.

160 161 162 **2. Wir schaffen Wohlstand im Alter**

163 164 **2.1. Doppelrente**

165 Bisher ist die GRV ein reines Umlagesystem. Sie finanziert sich ausschließlich
166 über die Löhne. Die Jüngeren stehen mit ihren Lohnabgaben für die Älteren ein,
167 sodass die Rentner am Volkseinkommen teilhaben können. Neben dem
168 Volkseinkommen gibt es aber auch noch das Volksvermögen. Da dieses nichts
169 zur Finanzierung der GRV beiträgt, profitieren Rentner davon nicht. Das wollen
170 wir ändern.

171
172 Wir schlagen vor, die bisherige GRV von einem reinem Umlagesystem langfristig
173 in ein Mischsystem aus Umlage und Kapitalanlage umzubauen. Die GRV wird
174 beauftragt, einen entsprechenden Rentenfonds für die Kapitalanlage aufzubauen.

175
176 Dazu sollen 2,5 Prozent des Bruttolohns – derzeit etwa 32 Mrd. Euro pro Jahr – in
177 den Aufbau eines Rentenfonds statt in das Umlagesystem der GRV fließen.
178 Dieser Rentenfonds wird von der GRV verwaltet und gewinnbringend investiert.
179 Zum Ausgleich in der Rentenversicherung baut der Staat eine „Rentenbrücke“, für
180 die er in gleicher Höhe – also ebenfalls derzeit 32 Mrd. Euro – Anleihen auf dem
181 Kapitalmarkt emittiert. Nachdem der Kapitalstock ausreichend gewachsen ist,
182 zahlt der Staatsfonds die Staatsverschuldung der Rentenbrücke zurück.

183
184 Der Rentenfonds soll keine staatlichen Finanzlöcher der öffentlichen Hand

185 stopfen, sondern die Alterssicherung zukünftiger Generationen gewährleisten:
186 Der Kapitalstock ist ein gemäß Art 14 GG geschütztes Eigentum der heutigen
187 Beitragszahler und zukünftigen Rentenbezieher. Das heißt, es wird garantiert,
188 dass alle Entscheidungen nur im Interesse ihrer zukünftigen Renten und nicht
189 nach anderen, tagespolitischen Gesichtspunkten getroffen werden dürfen. Keine
190 Beteiligung darf höher als fünf Prozent ausfallen, es gibt keine Mitwirkung des
191 Rentenfonds in den Aufsichtsgremien der Unternehmen, an denen er beteiligt ist,
192 und wenn nicht über Börsen Anteile gekauft werden, braucht es immer einen
193 privaten Mitinvestor, der zu gleichen Konditionen und in gleicher Höhe investiert.
194 So wird gewährleistet, dass der Fonds nicht zu einem eigenständigen
195 finanzpolitischen Player wird, der Eigeninteressen vor die seiner Kapitaleigner
196 stellen würde.

197
198 Um jeden späteren Missbrauch zu verhindern, wird der Rentenfonds der Aufsicht
199 der Bundesbank unterstellt werden. Hierdurch wird der Rentenfonds dem Zugriff
200 der jeweiligen politischen Mehrheit entzogen, die versucht sein könnte, das
201 Kapital des Fonds für Wohltaten zugunsten der eigenen Wählerbasis einzusetzen
202 oder für andere politische Projekte umzuleiten. Der Fonds muss immer
203 renditeorientiert investieren.

204

205 **2.2. Betriebliche und Private Altersvorsorge**

206 Die GRV ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung. Spätestens seit
207 der Riester-Reform kann der Lebensstandard im Alter jedoch nur noch im
208 Zusammenspiel mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge
209 aufrechterhalten werden. Trotzdem sorgen zu viele Menschen nicht oder nicht
210 ausreichend betrieblich und privat vor.

211

212 Die CDU Deutschlands will die betriebliche und private Vorsorge effizienter
213 machen und verbindlicher gestalten. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz und
214 der stärkeren Förderung von Geringverdienern haben wir deutliche Impulse zu
215 einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung gesetzt. Wir wollen
216 die Wirkungen evaluieren und müssen ggf. zu einem höheren Maß an
217 Verbindlichkeit in der betrieblichen Altersvorsorge kommen.

218

219 Bei der private Altersvorsorge soll in einem ersten Schritt das bestehende System
220 an zentralen Stellen verbessert werden, indem der Staat Kriterien für ein
221 Standardvorsorgeprodukt festlegt.

222

223 Das Standardvorsorgeprodukt wird dabei zur Voreinstellung für alle
224 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, es sei denn, er oder sie sorgt in einem
225 anderen Produkt vor oder widerspricht der Einbeziehung in die private
226 Altersvorsorge insgesamt (Systemwechsel von Opt-In zu Opt-Out).

227

228 Die staatlichen Sparzulagen sollen automatisch aufgrund der bei der
229 Steuerverwaltung vorhandenen Einkommensdaten ausgezahlt werden.
230 Umständliche Anträge und nachträgliche Korrekturen entfallen. So werden die

231 Zulagen optimal ausgenutzt. Das vermeidet zugleich Kosten, wovon
232 insbesondere die Sparer profitieren.

233
234 Das reale Vorsorgeniveau soll wie geplant erreicht werden. Dafür sollen die
235 Förderbeträge und die Sparbeträge automatisch mit der Inflationsrate steigen.

236
237 Um die Schwächung der gesetzlichen Rente zu verhindern, werden die
238 Sparbeiträge vom Nettolohn des Arbeitnehmers abgezogen und vom Arbeitgeber
239 direkt einbezahlt.

240
241 Die Förderung richtet sich an alle, die in der gesetzlichen Rente versichert sind.
242 Selbstständige, Erwerbslose, Beamte und Minijobber können das
243 Standardvorsorgeprodukt zu den gleichen Konditionen abschließen.

244
245 Geringverdiener sollen durch höhere Zulagen besonders gefördert werden, weil
246 bei ihnen auch das Armutsrisiko am höchsten und bisher die Verbreitung einer
247 zusätzlichen Altersvorsorge am geringsten ist.

248
249 Bei dem Standardprodukt soll der Anlageschwerpunkt auf aktienbasierten
250 Produkten liegen, um die Vorteile der langfristigen Kapitalmarktentwicklung für die
251 Sparer zu sichern. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, neben den
252 Produkten mit einer Leistungsgarantie für die eingezahlten Beiträge auch
253 Produkte ohne Leistungsgarantie anzubieten, weil dort die Renditechancen höher
254 sind.

255
256 Das Standardprodukt soll ohne Abschlusskosten auskommen und die
257 Verwaltungskosten werden auf niedrigem Niveau gedeckelt.

258
259 Die CDU Deutschlands verbindet mit der Vereinfachung die Erwartung, dass sich
260 der Verbreitungsgrad der privaten Altersvorsorge nachdrücklich erhöht. Wir
261 erwarten eine Erhöhung der Gesamtzahl der abgeschlossenen Verträge um 30
262 Prozent innerhalb der nächsten drei Jahre nach Inkrafttreten der Reform.

263
264 Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, werden wir die private Vorsorge in den
265 Rentenfonds der GRV integrieren. Gleichzeitig wollen wir dann prüfen, ob die
266 Opt-Out-Regelungen hin zu einem Obligatorium weiterentwickelt werden müssen.

267
268

269 **3. Wir wollen eine funktionierende Rente für alle**

270

271 **3.1. Erwerbstätigenversicherung**

272 Derzeit sind in der GRV alle abhängig Beschäftigten pflichtversichert. Nicht
273 pflichtversichert sind alle Beamten, Selbstständige, Berufe mit eigenen
274 Versorgungswerken und Politiker. Damit haben wir in Deutschland eine vielfältige
275 Rentenlandschaft. Diese Vielfalt führt immer wieder zu Diskussionen über die
276 Leistungsgerechtigkeit in der Rente. Die Rentensysteme jenseits der GRV

277 werden von der Bevölkerung als Privilegien betrachtet, an denen sie nicht
278 teilnehmen können.

279 Für die CDU ist vorstellbar, die GRV in eine Erwerbstätigenversicherung
280 weiterzuentwickeln. Dabei wollen wir als ersten Schritt ab 2030 die Personen
281 unter 30 Jahren, die als Beamte, Selbstständige oder Politiker tätig sind bzw.
282 werden, in die GRV integrieren. Alle, die älter sind, bleiben in ihren bisherigen
283 Versorgungswerken. Dabei werden wir bei den Beamten dafür sorgen, dass nach
284 Einführung der Versicherungspflicht die Nettogehälter vergleichbar sind mit
285 Nettogehältern unter dem heutigen Versorgungsprinzip.

286

287 **3.2. Beitragsbemessung**

288 Rentenbeiträge werden nur auf Löhne bis zur Beitragsbemessungsgrenze
289 erhoben. Diese Grenze wird jährlich angepasst. Rechnerisch sind so rund zwei
290 Rentenpunkte pro Jahr zu erwerben. Höhere Gehälter sind vom
291 Solidaritätsprinzip ausgeschlossen.

292

293 Wir sprechen uns dafür aus, die Beitragsbemessungsgrenze stufenweise zu
294 verändern. In einem ersten Schritt wollen wir sofort die Möglichkeiten der
295 freiwilligen Einzahlung in die GRV vollumfänglich einführen. Es soll generell
296 möglich sein, freiwillige Beiträge in jeglicher gewünschten Höhe einzuzahlen,
297 maximal bis zur bisherigen Beitragsbemessungsgrenze.

298

299 In einem zweiten Schritt soll die Beitragsbemessungsgrenze über einen Zeitraum
300 von zehn Jahren in zehn regelmäßigen Schritten auf den Wert des zu
301 versteuernden Jahreseinkommens pro Person für den Höchststeuersatz im
302 Einkommenssteuerrecht angehoben werden. Damit einher geht, dass die dem
303 Rentenbeitrag entsprechenden Rentenpunkte voll angerechnet werden.

304

305 Darüber hinaus soll rechtzeitig geprüft werden, ob nach der Anpassungsperiode
306 die Beitragsbemessungsgrenze vollständig wegfallen soll, unter Beibehaltung des
307 Äquivalenzprinzips bei den Rentenanwartschaften.

308

309 **3.3. Minijobs**

310 Derzeit werden auf Minijobs Sozialversicherungsbeiträge erhoben, wenn der
311 Arbeitnehmer nicht widerspricht (opt-out). Über 80 Prozent aller Minijobber zahlen
312 allerdings nicht in die GRV ein. Davon sind mit ca. 60 Prozent vor allem Frauen
313 betroffen. Sie erhalten im Alter eine deutlich schlechtere Rente.

314

315 Eine beitragsfreie Beschäftigung im Minijobbereich ist angesichts der
316 umlagefinanzierten und beitragsbasierten Rente und in Anbetracht der
317 zukünftigen demografischen Entwicklung nicht zukunftsfähig und führt dazu, dass
318 nicht ausreichende Rentenansprüche erworben werden.

319

320 Die CDU spricht sich dafür aus, dass die Rentenversicherungsfreiheit für Minijobs
321 grundsätzlich entfällt. Eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht sollte nur
322 noch für Schüler, Studenten und Rentner möglich sein.

323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368

3.4. Geringverdiener

Die Rente spiegelt die Höhe der Beitragsleistung während der Erwerbsphase. Auch eine Beschäftigung zum Mindestlohn garantiert nach 45 Jahren noch keine Rente über dem durchschnittlichen Grundsicherungsniveau. Um nach einem Erwerbsleben von 45 Jahren sicher eine Rente über dem durchschnittlichen Grundsicherungsniveau zu erhalten, müsste die Beitragsleistung bei Geringverdienern erhöht werden.

Wir schlagen vor, eine arbeitgeberfinanzierte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße (2020 = 14,70 Euro pro Stunde) einzuführen. Grundlage ist die schon für Menschen mit Behinderung bestehende Regelung.

Bis zum tatsächlichen Entgelt zahlen demnach Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den normalen Beitrag in Höhe von 9,3 Prozent (jeweils 0,87 Euro pro Arbeitsstunde bei Mindestlohn von 9,35 Euro). Zwischen dem tatsächlichen Entgelt und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zahlt der Arbeitgeber den vollen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von einem zusätzlichen Euro pro Arbeitsstunde (5,35 Euro Differenz zwischen Mindestlohn und Mindestbeitragsbemessungsgrundlage x 18,6 Prozent = 1 Euro).

Damit würde der Beitrag bei einer Vollzeitbeschäftigung immer von einem Jahresentgelt von 80 Prozent der Bezugsgröße entrichtet (2020 = 30.576 Euro). Damit ergäbe sich nach 45 Jahren eine Rente von ca. 1.100 Euro. Diese Regelung führt dazu, dass das Risiko späterer Altersarmut bereits in der Beitragsphase bekämpft wird. Außerdem bleibt die Beitragsäquivalenz erhalten. Dadurch erübrigen sich zukünftige Aufwertungen von Beiträgen durch die Grundrente. Durch die zukünftig höhere Beitragsleistung würde die Grundrente somit nur für Zeiten bis zur Einführung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage Relevanz haben und dann auslaufen.

3.5. Erwerbsminderungsrente

Insbesondere bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zwischen den Jahren 2001 und 2014 begonnen haben, zeigte sich ein Kaufkraftverlust im Verhältnis zu Altersrenten. Die vorzeitige Erwerbsminderung ist damit ein hoher Risikofaktor für Altersarmut. Soweit bis zur Erwerbsminderung keine 35 Versicherungsjahre liegen, würden diese Menschen auch nicht von der Grundrente profitieren. Die ergänzende Altersvorsorge (z. B. Riester-Rente) deckt das Risiko der Erwerbsminderung meistens nicht ab.

Von den Verlängerungen der Zurechnungszeit der Jahre 2014 und 2019 profitieren nur Neu-Rentner. Die bestehenden Renten bleiben auf dem errechneten niedrigeren Niveau. Auch beim Übergang in eine spätere Altersrente erhält nur die bisherige kürzere Zurechnungszeit Entgeltpunkte. Da keine neuen rentenrechtlichen Zeiten hinzukommen, fällt auch die spätere Altersrente dieser

369 Menschen im Regelfall nicht wesentlich höher aus.

370

371 Bestandsrentner haben von den Verbesserungen der letzten Jahre unzureichend
372 profitiert, anders als die Begünstigten der Mütterrente oder die Bezieher der
373 neuen Grundrente. Im Rentenbestand finden sich sehr unterschiedliche Fälle, da
374 das Recht in der Vergangenheit oft geändert wurde. So finden sich dort auch
375 noch Erwerbsunfähigkeitsrenten, die vor 2001 unter anderem rechtlichen
376 Rahmen berechnet wurden.

377

378 Bei der Berechnung der folgenden Altersrente erfolgt grundsätzlich eine komplett
379 neue Berechnung und Bewertung der rentenrechtlichen Zeiten nach dem jeweils
380 aktuellen Recht. Dabei kann die Rente nicht sinken (Besitzstand), sie kann aber
381 durch eine bessere Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten höher ausfallen.

382

383 Um die Menschen zumindest beim Wechsel in die Altersrente von den
384 Verbesserungen der Jahre 2014 und 2019 teilhaben zu lassen, fordern wir, dass
385 die Gesamtbezugsdauer der vorangegangenen Erwerbsminderungsrente als
386 Anrechnungszeit gewertet und dieser Entgeltpunkte zugeordnet werden.

387

388 Damit würde sichergestellt, dass sich die seinerzeit kürzere Zurechnungszeit
389 nicht dauerhaft negativ auswirkt. Gleichzeitig wird aber beim Übergang in die
390 Altersrente das Versicherungsleben komplett mit allen Vor- und Nachteilen nach
391 dem aktuellen Rentenrecht neu bewertet, ohne, dass die Rente sinken kann.

392

393 **3.6. Spätaussiedler**

394 Spätaussiedler verbringen einen immer größer werdenden Teil ihres
395 Erwerbslebens in Deutschland. Um die Lebensleistung der Spätaussiedler in
396 Deutschland zu honorieren, müssen deren Rentenbezüge aus der gesetzlichen
397 Rentenversicherung (unter Berücksichtigung des Fremdrentengesetzes) als
398 versicherungsfremde Leistung aus Steuermitteln auf die jeweilige
399 Durchschnittsrente eines Rentners des jeweiligen Geburtsjahrgangs angeglichen
400 werden. Dies jedoch nur bis zu dem Betrag, der sich als Altersrente ergeben
401 würde, wenn die Betroffenen über ihr gesamtes tatsächliches Arbeitsleben
402 (tatsächlich gearbeitete Jahre im In- oder Ausland) in Deutschland, ausgehend
403 von einem deutschen Durchschnittslohn berechnet für jedes dieser Arbeitsjahre,
404 Beiträge bezahlt hätten.

405

406

407 **4. Wir machen die Rente verständlich**

408

409 **4.1. Würde im Alter**

410 Bei Erreichen der Regelaltersgrenze kann es sein, dass Rentner auch auf die
411 Grundsicherung im Alter und weitere soziale Leistungen angewiesen sind. Diese
412 werden in der Regel über das lokale Sozialamt abgewickelt und müssen separat
413 beantragt werden. Dieses Angebot an unterschiedlichen Leistungen erscheint
414 bisweilen unübersichtlich und kompliziert, sodass Leistungen eventuell nicht

415 beantragt werden. Einige Rentner empfinden möglicherweise Scham, zusätzliche
416 soziale Leistungen nach einem langen Arbeitsleben zu beantragen.

417
418 Für mehr Bürgerfreundlichkeit wollen wir im Zuge der allgemeinen Digitalisierung
419 der Verwaltung einen einheitlichen, digitalen Rentenantrag aufbauen. Dabei soll
420 es in Zukunft ausreichen, den Rentenantrag zu stellen. Die GRV soll dann nicht
421 nur den Rentenbescheid ausstellen, sondern sich auch im Hintergrund mit
422 anderen Sozialbehörden und dem Finanzamt automatisch prüfen, ob es eine
423 Berechtigung für weitere Sozialleistungen gibt. Diese sollen dann auch über eine
424 zentrale Stelle ausgezahlt werden. Unser Ziel ist, dass es für die Menschen
425 Rente und Hilfen wie aus einer Hand geben soll.

426

427 **4.2. Nachhaltigkeitsrücklage**

428 Zum Ausgleich unterjähriger Einnahme- und Ausgabeschwankungen kann sich
429 die Nachhaltigkeitsrücklage derzeit in einer Schwankungsbreite zwischen 0,2 und
430 1,5 Monatsausgaben bewegen. Die untere Grenze wurde in der Vergangenheit
431 ausgehend von 1,0 Monatsausgaben auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkt. Die
432 obere Grenze schwankte zwischen 0,5 und 1,5 Monatsausgaben. Die
433 Nachhaltigkeitsrücklage betrug zum August 2020 35,7 Mrd. Euro oder 1,51
434 Monatsausgaben. Aufgrund von Entgeltsonderzahlungen im November sind die
435 Einnahmen in diesem Monat besonders hoch. Häufig wird dadurch ein unterjährig
436 angesammeltes Defizit erst mit den Beitragseingängen im 3. Quartal reduziert.

437

438 Daher sprechen wir uns für eine Neugestaltung der unterjährigen Zahlung des
439 Bundeszuschusses zur Sicherung der Liquidität der gesetzlichen
440 Rentenversicherung aus. Dies kann entweder über eine erhöhte untere Grenze
441 der Monatsausgaben oder über die Zahlung eines Einmalbeitrags erreicht
442 werden.

443

444 Angesichts der andauernden Kapitalmarktschwäche sollte der
445 Rentenversicherung wieder ermöglicht werden, einen angemessenen, die
446 Liquidität nicht beeinträchtigenden Teil der Nachhaltigkeitsrücklage in den
447 sozialen Wohnungsbau zu investieren.

448

449 **4.3. Digitale Rentenübersicht**

450 Die Menschen haben bisher keine einheitliche Übersicht über ihre tatsächliche
451 finanzielle Lage und die Rentenhöhe im Alter über alle Renteneinkünfte. Renten
452 müssen an unterschiedlichen Stellen beantragt werden. Wir wollen diese
453 Unübersichtlichkeit beenden.

454

455 Daher unterstützen wir den Gesetzesentwurf der CDU-geführten
456 Bundesregierung, auf Basis der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag eine digitale
457 Rentenübersicht über alle gesetzlichen, betrieblichen und privaten
458 Altersvorsorgeleistungen hinweg einzuführen. Perspektiv soll auch dargestellt
459 werden, wie man durch welche Veränderungen seine Rente aufbessern kann.

460 Alle Renten sowie ergänzenden Sozialleistungen für ältere Menschen wie die
461 Grundsicherung im Alter sollen dann über eine zentrale Stelle ausgezahlt werden.